

Zahlen, Daten, Fakten – Genehmigungsverfahren

6. Mai 2011

- Der Bau der Festen Fehmarnbeltquerung muss sowohl in Dänemark als auch in Deutschland im Zuge von speziellen Verfahren genehmigt werden.
- Noch ist nicht endgültig entschieden worden, ob die Querung als Brücke oder als Tunnel gebaut wird. Femern A/S hat jedoch im November 2010 auf Basis der bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse einen Absenktunnel empfohlen, der dänische Verkehrsminister hat diese Empfehlung im Februar 2011 bestätigt. Die endgültige Entscheidung wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren in Deutschland und Dänemark getroffen.
- In Deutschland muss für den auf deutschem Hoheitsgebiet befindlichen Teil des Projektes ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. In Dänemark erfolgt die Genehmigung für den auf dänischem Hoheitsgebiet befindlichen Teil durch die Verabschiedung eines Baugesetzes.
- 2014 soll der erste Spatenstich zu einem der größten Bauprojekte Europas erfolgen. Geplant ist, die Feste Fehmarnbeltquerung 2020 für den Verkehr zu öffnen.

Planfeststellungsverfahren

- Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Betriebssitz Kiel).
- Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Planfeststellungsbehörde. Femern A/S erstellt dazu eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), die damit eine der Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung bildet.
- Femern A/S ist der Vorhabenträger der Festen Fehmarnbeltquerung für den Abschnitt von Küste zu Küste inklusive des zum Vorhaben gehörenden Rampen- und Anschlussbereichs zwischen der Küste und dem Anschluss an das vorhandene Schienen- und Straßennetz auf deutscher Seite. Femern A/S erstellt die Planfeststellungsunterlagen gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Niederlassung Lübeck), dem Vorhabenträger für den deutschen Straßenanteil der Festen Fehmarnbeltquerung. Die Hinterlandanbindungen sind als separate Vorhaben zu betrachten, die ein eigenes Verfahren durchlaufen.

Die Femern A/S ist mit der Aufgabe betraut, eine feste Querung zwischen Deutschland und Dänemark über den Fehmarnbelt zu entwerfen und zu planen. Das Unternehmen ist Teil der staatlichen dänischen Sund & Bælt Holding A/S, die bereits über Erfahrungen aus dem Bau der festen Querungen über den Großen Belt und den Öresund verfügt.

Seite 1/3

- Für das deutsche Planfeststellungsverfahren erstellt Femern A/S die erforderlichen Antragsunterlagen (so genannte „Planfeststellungsunterlagen“), in denen die Lage, Gestalt und Beschaffenheit der Festen Fehmarnbeltquerung sowie die Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte (wie Grundstückseigentümer) dargestellt und erläutert sind.
- Es ist geplant, den endgültigen Antrag auf Planfeststellung in Deutschland im Jahr 2012 einzureichen.
- Während des Planfeststellungsverfahrens können Behörden, Verbände und Betroffene Stellungnahmen und Einwendungen zum Bauvorhaben abgeben, über die die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses eine abschließende Entscheidung treffen wird.
- Das formelle Planfeststellungsverfahren in Deutschland wird voraussichtlich ca. 18 Monate dauern.
- Daher wird davon ausgegangen, dass die deutsche Genehmigung im Jahr 2013 erteilt wird.

Baugesetz

- In Dänemark wird das Projekt durch die Verabschiedung eines Baugesetzes im dänischen Parlament genehmigt. Hiermit wird im Jahr 2013 gerechnet.
- Für die erstellte Umweltverträglichkeitsstudie findet in Dänemark ein eigenständiges förmliches Anhörungsverfahren statt, in dem jeder seine Bedenken und Hinweise abgeben kann.
- Alle Anmerkungen werden in einem so genannten „UVS-Weißbuch“ berücksichtigt, welches anschließend veröffentlicht wird.
- Im weiteren Schritt wird das Gesetzgebungsverfahren zum Baugesetz im dänischen Parlament eingeleitet. Mit dem Baugesetz wird das Vorhaben in seinen wesentlichen Eigenschaften festgelegt. Außerdem beinhaltet das Baugesetz auch die Freigabe der Finanzierung der Baukosten. Vor dem Durchlaufen dreier parlamentarischer Lesungen wird das Baugesetz Gegenstand einer öffentlichen Anhörung sein.